



Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Leistungen

1.1.2 BVK

Beschaffungs-Nr.:	0000_26_IGM_01
Bezeichnung der Leistung:	Objektmanagement Berlin: Technisches und Infrastruktureller Facility Services

Hinweis: Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung (VgV)), in der am Tag der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens gültigen Fassung. Die in den Vergabeunterlagen genannten Regelungen sind in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung maßgebend.

1 Allgemeines

1.1 Begriffe

Der Begriff Auftraggeber bezeichnet die von der Bayerischen Versorgungskammer vertretenen Versorgungseinrichtungen, die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ genannt sind.

Sofern in den Vergabeunterlagen von „Bieter“ gesprochen wird, sind diese Regelungen auch auf „Bietergemeinschaften“ anzuwenden, sofern nicht explizit etwas Abweichendes geregelt wird.

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1.2 Vorschriften

Sofern in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN etc.) Bezug genommen wird, kann auch eine einer gleichwertigen Norm entsprechende Leistung angeboten werden. In dem Fall ist die betreffende Position der Leistungsbeschreibung anzugeben.

Sind im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Regelungen bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so sind die Mehr- und Minderkosten gesondert anzugeben.

1.3 Informationen

Interessenten müssen sich stets über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informieren. Die Unterlagen für das Vergabeverfahren stehen ausschließlich im Einkaufsportal www.dtv.de zur Verfügung. Technische Störungen sind dem Referat Einkauf über die auf der Homepage der Bayerischen Versorgungskammer unter dem Reiter „Einkauf“ genannten Mailadressen mitzuteilen.

1.4 Automatisiertes Verfahren

Die Daten der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen werden zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet.

1.5 Entschädigung, Eigentumsübergang

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung und Entschädigung für die im Rahmen des Vergabeverfahrens verbundenen Aufwendungen und Ausgaben.

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet die im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen der Bieter aufzubewahren. Unterlagen werden nicht zurückgegeben. Eine Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt durch den Auftraggeber gemäß den geltenden Vorschriften. Die Vorgaben des Urheberrechts werden beachtet und eingehalten.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

2.1 Fragen sind unverzüglich, spätestens bis zu der in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ genannten Frist („Ablauf der Frist zum Stellen von Bieterfragen“) über das Einkaufsportal www.dtv.de zu stellen.

2.2 Antworten auf Fragen werden in Form eines Frage-Antwort-Katalogs über das Einkaufsportal www.dtv.de bis zu der in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ genannten Frist („Ablauf der Frist zum Beantworten von Bieterfragen“) zur Verfügung gestellt.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat das Unternehmen auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art das Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

4 Angebot

4.1 Das Angebot sowie sämtliche Unterlagen und sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Angebotsphase sind in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist.

Für Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

4.2 Alle Angaben sind abschließend an der dafür vorgesehenen Stelle zu erteilen, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Anderes vorgegeben ist. An der jeweiligen Stelle sind jedoch Verweise, z.B.: auf andere Stellen des Angebotes, auf Anhänge und Firmenberichte etc. möglich, soweit diese eindeutig sind und dem Angebot beigelegt wurden. Nummerierung, Bezeichnung und Reihenfolge sind beizubehalten.

4.3 Für die Angebotsphase sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke einzureichen (siehe „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“). Es dürfen Kopien der Vordrucke gemacht werden.

- 4.4** Die Verwendung selbstgefertigter Abschriften und Kurzfassungen sind nur unter den unter 4.5 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 4.5** Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung können nur verwendet werden, wenn eine von der Vergabestelle erstellte Kurzfassung nicht vorliegt oder dies ausdrücklich in den Vergabeunterlagen verlangt wird. Die vom Bieter erstellten Kurzfassungen müssen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Positionen vollständig übereinstimmen. Sie muss die Mengen, einen Kurztext, die Einheitspreise und die Gesamtpreise zu den einzelnen Positionen enthalten.
- Die Kurzfassung ist zusammen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung Bestandteil des Angebotes.
- Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.
- 4.6** Die Bieter haben grundsätzlich alle der in den Vergabeunterlagen von ihnen tatsächlich für einzelne Positionen geforderten Preise (Einzel-/ Einheitspreise) anzugeben.
- Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Positionen geforderten Preise (Einzel-/ Einheitspreise) auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm an der jeweiligen Stelle geforderten Preise. Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, werden grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 4.7** Alle Geldbeträge sind einheitlich in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen an den dafür vorgesehenen Stellen anzugeben. Können Sie für eine Leistung keinen Preis angeben, so ist in das jeweilige Feld 0,000 EUR einzutragen.
- Alle Preise (z.B.: Einheitspreise, Pauschalpreise) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des für den Bieter geltenden Steuersatzes an den dafür vorgesehenen Stellen anzugeben.
- Die Preise sind Endpreise und umfassen, soweit nicht anders vereinbart, auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z.B.: Fahrt- und Übernachtungskosten, Parkgebühren, Spesen, Kosten für Büromaterial, Telefon-, Verpackungs- und Versandkosten). Etwaige Schulungsunterlagen, Befestigungsmaterial sowie Reisezeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, nicht vergütet.
- 4.8** Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 4.9** Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 4.10** Das „Angebotsschreiben“ 1.1.3 ist, soweit vorgesehen, an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Angebote deren „Angebotsschreiben“ nicht unterschrieben ist, werden ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen werden auch elektronische Angebote, die vom Bieter/dem Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft signiert werden müssen und nicht wie vorgegeben signiert wurden.
- Gleiches gilt für elektronisch übermittelte Angebote in Textform, wenn der Name des Bieters/des Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft, der die Erklärung abgibt, nicht angegeben ist.

Soweit ein Vertrag, in dem die Unterschrift des Bieters verlangt wird, Bestandteil der Vergabeunterlagen ist, gelten alle zuvor unter 4.10 für das „Angebotsschreiben“ 1.1.3 genannten Regelungen für diesen.

- 4.11** Die in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ verlangten Unterlagen sind bis zu der in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ angegebenen Angebotsfrist einzureichen, soweit sie einschlägig sind und sich aus den Unterlagen selbst nichts anderes ergibt.
- 4.12** Eigenerklärungen können, soweit eine Unterschrift notwendig ist, auch ohne Originalunterschrift (z.B. aufgrund der Übermittlung per Fax von einem Nachunternehmer an den Bieter/ die Bietergemeinschaft) eingereicht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Originale unter Fristsetzung nachzufordern.
- Eigenerklärungen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
- 4.13** Soweit Unterlagen verlangt werden, die ein ausländischer Bewerber objektiv nicht beibringen kann, sind gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 4.14** Bieterinformationen (Frage-Antwort-Katalog), die im Rahmen der Angebotsphase von Seiten des Auftraggebers aufgrund von Fragen durch Bieter erfolgen und diesen während der Angebotsphase zur Verfügung gestellt werden, werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind während des gesamten Vergabeverfahrens nicht mit einzureichen.
- 4.15** Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen des Angebotes sowie das Abstandnehmen vom Angebot sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Die neuen Unterlagen sind als solche zu kennzeichnen und müssen den Vorgaben der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ entsprechen.
- 4.16** Bis zu der in der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ angegebenen Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- 4.17** Rabatte (Preisnachlass), die ein Bieter gewährt, werden bei der Ermittlung des zu wertenden Preises nur berücksichtigt, wenn diese ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme gewährt und an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufgeführt werden. Soweit in den Vergabeunterlagen keine Angaben zu Rabatten verlangt werden, sind diese in die Preise einzurechnen. Rabatte gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Die etwaige Anpassung der gesetzlichen Mehrwertsteuer bleibt hiervon unberührt. Nicht zu wertende Rabatte bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 4.18** Bei der Ermittlung des zu wertenden Preises wird die gesetzliche Mehrwertsteuer bei allen in die Wertung einfließenden Preisen berücksichtigt. Von der Umsatzsteuer befreite beziehungsweise ermäßigte Unternehmen reichen bitte mit ihrem Angebot die Nachweise über die Befreiung/ Ermäßigung von der gesetzlichen Umsatzsteuer ein. Andernfalls wird bei der Ermittlung des zu wertenden Preises von dem im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist gültigen Umsatzsteuersatz ausgegangen.

5 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- oder einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Unterlagen/ die EEE auch für diese abzugeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

6 Nebenangebote

Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn und soweit sie in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zugelassen sind. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, ergänzen), nach Mengen und Einzelpreise (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme) aufzugliedern.

Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Zugelassene Nebenangebote, die nicht den genannten Anforderungen entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7 Kapazitäten von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von geeigneten Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot im Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen benennen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten von Unterauftragnehmern bzw.

anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen mit dem Angebot abzugeben.

8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

9 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber wird nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und gemäß § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für den Bieter/die an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen, der/die den Zuschlag erhalten soll/sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.